

§. 117.

Ferner hat der Cantor ein Verzeichniß der Kirchen-Betstuben zu führen, wie solche nach Bestimmung des Festungs-Commandanten vertheilt sind.

§. 118.

Unter Aufsicht des Geistlichen ist ihm die Vertheilung und Anweisung der Begräbnißplätze auf dem Kirchhofe übertragen. Er erhält für die Anweisung einer Grabstelle 2 gr., ist verantwortlich, daß hierin die möglichste Ordnung und Sparsamkeit des Raumes beobachtet werde und hat ein genaues Register über die Begräbnißplätze zu führen.

Nächst diesem soll er darüber wachen, daß die, von dem Commandanten festgesetzte, Taxe für Fertigung eines Grabes Seiten des Todtengräbers nicht überschritten werde.

§. 119.

Außerdem liegt dem Festungs-Cantor ob, das gewöhnliche Glockengeläute zu besorgen, die Thurm- und Schlaguhr der Festung jederzeit richtig zu stellen und ihr Werk, — Reparaturen ausgenommen, die Seiten der Proviantverwalterey bestritten werden, — stets in gutem, gangbaren Stande zu erhalten.

Ab schnitt II.

Dienstverhältnisse der Garnison.

Kapitel XIII.

Der Festungsdienst im Allgemeinen.

§. 120.

Der Festungsdienst zerfällt in den Dienst der Artillerie und den der Infanterie, und besteht im Allgemeinen aus dem innern und auswärtigen Dienst.